günstigungsweise, gewährte Beschäftigung und Besoldung nicht in Betracht kommen könne. Dagegen muß angenommen werden, der Vorderrichter habe den Betrag des Einkommensausfalles, welcher dem Kläger infolge des Unfalles entsteht und für welchen ihm Ersatz gebührt, rechtsirrthümlich zu hoch angeschlagen; denn bei der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Schadensberechnung scheint der Umstand, daß die dem Kläger zukommenden Stundengelder jedenfalls im Wesentlichen für seinen Unterhalt auswärts verausgabt werden mußten, nicht hinlänglich gewürdigt worden zu sein. Zieht man aber diesen Umstand in Betracht und geht demnach davon aus, daß der Einkommensausfall des Klägers, für welchen ihm Ersatz gebührt, nicht auf mehr als etwa 1600 bis 1700 Fr. gewerthet werden kann, so erscheint bei dem Alter des Klägers und angesichts der Thatsache, daß eine Kapitalabfindung für den Kläger offenbar vortheilhafter ist, als die Gewährung einer jährlichen Rente, eine Entschädigung von 22,000 Fr. für Verlust der Erwerbsfähigkeit als den Verhältnissen angemessen und genügend.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Dispositiv 1 des Urtheils der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26. Mai 1883 wird dahin abgeändert, daß die Beklagte als pflichtig erklärt wird, dem Kläger eine Entschädigung von 23,095 Fr. 40 Cts. (dreiundzwanzigtausend und fünfundneunzig Franken und vierzig Rappen) nebst Zins zu fünf Prozent seit dem 3. Oktober 1880 zu bezahlen. Im Uebrigen wird das angefochtene Urtheil bestätigt.

IV. Fabrik- und Handelsmarken.
Marques de fabrique.

55. Entscheid vom 8. September 1883 in Sachen Schärer und Comp. gegen Fritschi und Woodtli.

A. In der auf Klage der Rekurrenten gegen die Rekursbeklagte wegen Uebertretung des Bundesgesetzes über den Schutz

der Fabrik- und Handelsmarken eingeleiteten Polizeistrafsache hat das Obergericht des Kantons Luzern durch zweitinstanzliches Urtheil vom 17. Mai 1883 erkannt:

1. Die Beklagten seien von Schuld und Strafe freigesprochen.

2. Die Entschädigungsansprüche der Parteien seien denselben auf dem Civilwege vorbehalten.

3. Kläger haben sämmtliche Prozeßkosten zu bezahlen, soweit nicht durch den hierseitigen Rekursentscheid vom 26. Januar 1883 bereits definitiv anders entschieden worden ist. Dieselben haben somit an Beklagte eine Kostenvergütung von 84 Fr. zu leisten.

4. U. s. w.

B. Nach Mittheilung dieses Urtheils erklärten Schärer und Comp. am 12. Juli 1883, daß sie dasselbe, welches „Uebertretung des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und Entschädigungsforderung von 5000 Fr. und Folgen" betreffe, zum „Rekurs und Appellation" an das schweizerische Bundesgericht erklären. Zu Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes berufen sie sich:

a. auf das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879, Art. 18 bis 20;

b. auf das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, Art. 29 und 30.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten haben gegen das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 17. Mai 1883 das Rechtsmittel der Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ergriffen. Nun kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Rechtsmittel in casu unstatthaft ist. Denn: Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich als reines Strafurtheil, welches nur über den Strafpunkt, in keiner Weise dagegen über Civilpunkte entscheidet. Die Kompetenz, welche dem Bundesgerichte durch Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege übertragen ist, aber bezieht sich ganz offenbar nur auf Civil-, dagegen durchaus nicht auf Strafsachen, beziehungsweise es ist das in den erwähn-

ten Gesetzesbestimmungen vorgesehene Rechtsmittel nur gegen Civilurtheile der kantonalen Gerichte, dagegen keineswegs gegen Strafurtheile statthaft. Die Art. 18 bis 20 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes, auf welche die Rekurrenten im Weitern Bezug genommen haben, vermögen hieran nichts zu ändern. Denn dieselben stellen wohl bundesrechtliche Normen des materiellen und Prozeßrechtes auf, enthalten dagegen durchaus keine Bestimmung, wodurch das Bundesgericht als obere Instanz gegenüber kantonalen Strafurtheilen in Markenrechtssachen erklärt würde.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

---

56. Entscheid vom 29. September 1883 in Sachen Suchard gegen Maestrani.

A. Durch Urtheil vom 5. Juni 1883 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Der Beklagte ist zum Gebrauche der kleinern, im Anhange zur klägerischen Rechtsfrage näher beschriebenen Marke nicht berechtigt und vom 1. November 1880 ab nicht berechtigt gewesen und dem Kläger für den aus dem Gebrauche dieser Marke verursachten Schaden ersatzpflichtig. Der Beklagte wird zugleich bei seinem Verzichte auf den fernern Gebrauch dieser Marke gemäß seiner Erklärung laut Prozeßeingabe befaßt.

2. Das klägerische Begehren um Aberkennung der beklagtischen Berechtigung zur Verwendung der Marke größeren Formates ist abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr von 60 Fr., der Kanzlei 16 Fr. 80 Cts., dem Weibel 1 Fr., haben beide Theile zu gleichen Theilen zu bezahlen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

4. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht; er stellt die Anträge:

1. Die kleinere Marke betreffend: Es sei das Urtheil des st. gallischen Kantonsgerichtes, datirt den 5. Juni 1883, sowohl in Bezug auf die Berechtigung resp. Nichtberechtigung des Beklagten zur Verwendung derselben, als auch in Bezug auf die Schadenersatzpflicht zu bestätigen.

2. Die große Marke betreffend: Es sei dem Beklagten die Berechtigung zur Verwendung dieser Marke ebenfalls abzusprechen und derselbe für den durch die Verwendung dieser Marke verursachten Schaden ebenfalls grundsätzlich ersatzpflichtig erklärt.

Alles unter Kostenfolge.

Der Beklagte und Rekursbeklagte trägt auf einfache Bestätigung der zweitinstanzlichen Entscheidung unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, indem er bemerkt, daß er seinerseits Dispositiv 1 derselben nicht anfechte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Fakt. B erwähnten Erklärungen der Parteien handelt es sich nur noch um die in Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils erwähnte beklagtische Marke „großen Formates," wie dieselbe auf dem mit dem Stempel des Bezirksgerichtes St. Gallen versehenen, vom Kläger eingelegten Chokoladepaketen (Akt. Nr. 36 a der bundesgerichtlichen Akten) angebracht ist. Diese für Chokolade verwendete Marke besteht in zwei ovalen schrägliegenden und mit Arabesken geschmückten Medaillons in verzierter Einfassung; in dem einen dieser Medaillons (links) findet sich die Inschrift « A. Mæstrani, St. Gall, » in dem andern (rechts) diejenige « Fabrique sur la Steinach, » während zwischen denselben und über deren Rand hervorragend eine weibliche Figur (die Helvetia mit dem Schwert und dem mit dem eidgenössischen Kreuz gezierten Schild) angebracht ist. Unter dieser Zeichnung findet sich in der Mitte ein verschlungenes Monogramm, daneben die Worte Marque de fabrique, beides von einem Kranze eingefaßt. Kläger behauptet, daß diese Marke dem von ihm am 1. November 1880 unter Nr. 86 für Chocolats und Cacaos zum eidgenössischen Markenregister angemeldeten Waarenzeichen täuschend nachgeahmt sei. Letzteres besteht aus zwei ovalen schrägliegenden und mit Arabesken geschmückten Medaillons in verzierter Einfassung und mit den